

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (64)347

Vol. 1964/0075

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VI/KOM(64) 347 endg.

Brüssel, den 15. September 1964

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE, DES RATS

zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für
konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet
werden dürfen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

VI/KOM(64) 347 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie des Rats vom 5. November 1963 ⁽¹⁾ legt der Rat auf Vorschlag der Kommission durch Richtlinie die spezifischen Reinheitskriterien einstimmig fest, denen die in der Anlage der genannten Richtlinie vom 5. November 1963 aufgeführten konservierenden Stoffe entsprechen müssen (siehe auch Artikel 7 Buchstabe b) dieser Richtlinie).
2. Der vorliegende Vorschlag einer Richtlinie, durch den die Kommission die ihr aufgrund des genannten Artikels 8 Absatz 1 anvertraute Aufgabe erfüllt, wurde dank der Mitarbeit einerseits von hervorragenden Fachleuten, Mitgliedern der wissenschaftlichen Kommission, und andererseits von den Sachverständigen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeitsgruppe "Lebensmittelrecht" und der Untergruppe "Zusatzstoffe" ausgearbeitet ⁽²⁾.

Der Ausschuß der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelindustrien der UNICE und der Kontaktausschuß der Verbraucher der Europäischen Gemeinschaft konnten Bemerkungen machen, denen die Sachverständigen im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen haben.

3. Nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie vom 5. November 1963 müssen die Mitgliedstaaten die entsprechend dieser Richtlinie geänderten Rechtsvorschriften spätestens zwei Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie, d.h. spätestens mit Wirkung vom 7. November 1965 ⁽³⁾ anwenden. Infolgedessen legt Artikel 2 des vorliegenden Richtlinienenvorschlags den 6. November 1965 als den spätesten Zeitpunkt fest, nach dem die Mitgliedstaaten die in der Anlage aufgeführten spezifischen Reinheitskriterien auf die in den Lebensmitteln zugelassenen konservierenden Stoffe anwenden müssen.

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 12 vom 27. Januar 1964, Seite 161/64.

(2) Die Experten hielten sich eng an den Dritten Bericht des Joint FAO/WHO expert committee on food additives betreffend "Specifications for identity and purity of antimicrobial preservatives and antioxydants" (Rom, FAO, 1959; neue Auflage 1963).

(3) Die Richtlinie vom 5. November 1963 wurde den Mitgliedstaaten am 6. November 1963 bekanntgegeben.

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATS

zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende
Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rats vom 5. November 1963 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebens-
mitteln verwendet werden dürfen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 der Richtlinie vom 5. November 1963 müssen die konservierenden
Stoffe den gegebenenfalls gemäß Artikel 8 Absatz (1) der Richtlinie festgelegten
spezifischen Reinheitskriterien entsprechen.

Die Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für alle in der Anlage der Richt-
linie vom 5. November 1963 zur Zeit aufgeführten konservierenden Stoffe ist
erforderlich und diese Reinheitskriterien müssen gleichzeitig mit den entspre-
chend der genannten Richtlinie geänderten Rechtsvorschriften angewendet werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 7 Buchstabe b) der Richtlinie des Rats vom 5. November 1963 ge-
nannten spezifischen Reinheitskriterien sind in der Anlage der vorliegenden
Richtlinie aufgeführt.

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 12 vom 27. Januar 1964,
Seite 161/64.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechtsvorschriften entsprechend den Bestimmungen des Artikels 1, so daß die neuen Vorschriften spätestens auf die nach dem 6. November 1965 in den Verkehr gebrachten Lebensmittel und konservierenden Stoffe angewendet werden.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

ANLAGE

SPEZIFISCHE REINHEITSKRITERIEN

Allgemeine Bemerkungen

- a) Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Mengen und Prozentsätze als Gewichtsangaben, bezogen auf das wasserfreie Erzeugnis.
- b) Ist das betreffende Erzeugnis nicht von vornherein wasserfrei, so ist bei den "flüchtigen Bestandteilen" Wasser mit einbegriffen.

E 200

SORBINSÄURE

AUSSEHEN

weißes, kristallines Pulver, das nach 90 Minuten bei 105°C keine Verfärbung zeigt.

SCHMELZINTERVALL

133° - 135°C, in der 4 Stunden im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe.

GEHALT

nicht weniger als 99 %, in der 4 Stunden im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe.

FLÜCHTIGE BESTANDTEILE

nicht mehr als 3 %, bestimmt durch 24-stündiges Trocknen über Schwefelsäure.

SULFATIERTE ASCHE

nicht mehr als 0,2 %.

ALDEHYDE

nicht mehr als 0,1 %, berechnet als Formaldehyd.

E 201

NATRIUMSORBAT

AUSSEHEN

weißes, kristallines Pulver, das nach 90 Minuten bei 105°C keine Verfärbung zeigt.

SCHMELZINTERVALL
der durch Ansäuern
isolierten, nicht
umkristallisierten
Sorbinsäure

133° - 135°C in der im Vakuum über Schwefelsäure
getrockneten Probe.

GEHALT

nicht weniger als 99 %, in der 4 Stunden im Vakuum
über Schwefelsäure getrockneten Probe.

FLÜCHTIGE
BESTANDTEILE

nicht mehr als 1 %, bestimmt durch Trocknung in
Vakuum über Schwefelsäure.

ALDEHYDE

nicht mehr als 0,1 %, berechnet als Formaldehyd.

E 202

KALIUMSORBAT

AUSSEHEN

weißes, kristallines Pulver, das nach 90 Minuten bei 105°C keine Verfärbung zeigt.

SCHMELZINTERVALL
der durch Ansäuern
isolierten, nicht
umkristallisierten
Sorbinsäure

133° - 135°C in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe.

GEHALT

nicht weniger als 99 %, in der 4 Stunden im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe.

FLÜCHTIGE BE-
STANDTEILE

nicht mehr als 1 %, bestimmt durch Trocknung im Vakuum über Schwefelsäure.

ALDEHYDE

nicht mehr als 0,1 %, berechnet als Formaldehyd.

E 203

KALZIUMSORBAT

AUSSEHEN

weißes, feinkristallines Pulver, das nach 90 Minuten bei 105°C keine Verfärbung zeigt.

SCHMELZINTERVALL 133° - 135°C in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten durch Ansäuern neten Probe.
isolierten, nicht
umkristallisierten
Sorbinsäure

GEHALT

als
nicht weniger 98 %, in der 4 Stunden im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe.

FLÜCHTIGE BE-
STANDTEILE

nicht mehr als 2 %, bestimmt durch Trocknung im Vakuum über Schwefelsäure.

ALDEHYDE

nicht mehr als 0,1 %, berechnet als Formaldehyd.

E 210

BENZOESÄURE

AUSSEHEN	weißes, kristallines Pulver.
SCHMELZINTERVALL	121,5° - 123,5°C in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe.
GEHALT	nicht weniger als 99,5 %
SULFATIERTE ASCHE	nicht mehr als 0,05 %.
MEHRKERNIGE SÄUREN	beim fraktionierten Ansäuern einer neutralisierten Benzoessäure-Lösung darf der erste Niederschlag kein von der Benzoessäure abweichendes Schmelzintervall haben.
ORGANISCHE GE- BUNDENES CHLOR	nicht mehr als 0,07 %, entsprechend 0,3 % Monochlorbenzoe- säure.
LEICHT OXYDIER- BARE BESTANDTEILE	nicht mehr als 0,5 ml KMnO_4 0,1 N je g in Schwefelsäure 0,1 N nach einer Stunde in ⁴ Raumtemperatur.
SCHWEFELSAURE- PROBE	beim Lösen von 0,5 g Benzoessäure in 5 ml konzentrierter Schwefelsäure in der Kälte darf keine Gelb- oder Braun- färbung stärker als "Matching fluid Q" der USP XVI ⁽⁺⁾ auftreten.

(+) Siehe U.S. Pharmacopeia XVI, Seiten 906 und 1068.

E 211

NATRIUMBENZOAT

AUSSEHEN

weißes, kristallines Pulver.

SCHMELZINTERVALL
der durch Ansäuern
isolierten, nicht
umkristallisierten
Benzoessäure

121,5° - 123,5°C, in der im Vakuum über Schwefelsäure ge-
trockneten Probe.

GEHALT

nicht weniger als 99 % in der 4 Stunden bei 105°C getrock-
neten Probe.

FLÜCHTIGE BE-
STANDTEILE

nicht mehr als 1,5 %, bestimmt durch 4-stündiges
Trocknen bei 105°C.

MEHRKERNIGE
SAUREN

beim fraktionierten Ansäuern einer Natriumbenzoat-Lösung
darf der erste Niederschlag kein von dem der Benzoessäure
abweichendes Schmelzintervall haben.

ORGANISCH GEBUN-
DENES CHLOR

nicht mehr als 0,06 %, entsprechend 0,25 % Monochlorbenzoe-
säure.

LEICHT OXYDIER-
BARE BESTANDTEILE

nicht mehr als 0,5 ml KMnO_4 0,1 N je g in Schwefelsäure
0,1 N nach einer Stunde in Raumtemperatur.

SÄUREGRAD ODER
ALKALINITÄT

die Neutralisierung in Gegenwart von Phenolphthalein von
1 g Natriumbenzoat darf nicht mehr als 0,25 ml NaOH 0,1 N
oder HCl 0,1 N benötigen.

E 212

KALIUMBENZOAT

AUSSEHEN

weißes, kristallines Pulver.

SCHMELZINTERVALL
der durch Ansäuern
isolierten, nicht
umkristallisierten
Benzoessäure

121,5° - 123,5°C in der im Vakuum über Schwefelsäure
getrockneten Probe.

GEHALT

nicht weniger als 99 % in der bei 105°C getrockneten
Probe bis zur Gewichtskonstanz.

FLÜCHTIGE BE-
STANDTEILE

nicht mehr als 26,5 %, bestimmt durch Trocknen bei
105°C bis zur Gewichtskonstanz.

MEHRKERNIGE
SÄUREN

beim fraktionierten Ansäuern einer neutralisierten Benzoe-
säurelösung darf der erste Niederschlag kein von Benzoe-
säure abweichendes Schmelzintervall haben.

ORGANISCH GEBUN-
DENES CHLOR

nicht mehr als 0,06 %, entsprechend 0,25 % Monochlorbenzoe-
säure.

LEICHT OXYDIER-
BARE BESTANDTEILE

nicht mehr als 0,5 ml KMnO_4 0,1 N je g in Schwefelsäure
0,1 N nach einer Stunde in Raumtemperatur.

SÄUREGRAD ODER
ALKALINITÄT

die Neutralisierung in Gegenwart von Phenolphthalein von
1 g Kaliumbenzoat darf nicht mehr als 0,25 ml NaOH
0,1 N oder HCl 0,1 N benötigen.

E 213

KALZIUMBENZOAT

AUSSEHEN

weißes, kristallines Pulver.

SCHMELZINTERVALL
der durch Ansäuern
isolierten, nicht
umkristallisierten
Benzoesäure

121,5° - 123,5°C in der im Vakuum über Schwefelsäure
getrockneten Probe.

GEHALT

nicht weniger als 99 %, in der bei 105° C getrockneten
Probe bis zur Gewichtskonstanz.

FLÜCHTIGE BE-
STANDTEILE

nicht mehr als 17,5 %, bestimmt durch Trocknen bei 105°C
bis zur Gewichtskonstanz.

MEHRKERNIGE
SÄUREN

beim fraktionierten Ansäuern einer neutralisierten Benzoe-
säurelösung darf der erste Niederschlag kein von Benzoesäure
abweichendes Schmelzintervall haben.

ORGANISCH GEBUN-
DENES CHLOR

nicht mehr als 0,06 %, entsprechend 0,25 % Monochlor-
benzoesäure.

LEICHT OXYDIER-
BARE BESTANDTEILE

nicht mehr als 0,5 ml KMnO_4 0,1 N je Gramm in Schwefel-
säure 0,1 N nach einer Stunde in Raumtemperatur.

SÄUREGRAD ODER
ALKALINITÄT

die Neutralisierung in Gegenwart von Phenolphthalein von
1 g Kalziumbenzoat darf nicht mehr als 0,25 ml NaOH 0,1 N
oder HCl 0,1 N benötigen.

E 214 p-HYDROXYBENZOESÄUREÄTHYLESTER

AUSSEHEN	weisses, kristallines Pulver.
SCHMELZINTERVALL	115-118° C.
GEHALT	nicht weniger als 99,5 %, in der 2. Stunden bei 80°C getrockneten Probe.
FREIE SÄURE	nicht mehr als 0,35% berechnet als p-Hydroxybenzoesäure.
SULFATIERTE ASCHE	nicht mehr als 0,05%.
SALICYLSÄURE	nicht mehr als 0,1%.

E 215 p-HYDROXYBENZOE SäURE ÄTHYLESTER -
NATRIUMVERBINDUNG

AUSSEHEN	weisses, kristallines, hygroskopisches Pulver.
SCHMELZINTERVALL des durch Ansäuern isolierten, nicht umkristallisierten Esters	115 - 118° C in der im Vakuum über Schwefelsäure ge- trockneten Probe.
GEHALT an p-Hydro- xybenzoesäureäthyl- ester	nicht weniger als 83% in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe.
FLÜCHTIGE BESTANDTEILE	nicht mehr als 5%, bestimmt durch Trocknen im Vakuum über Schwefelsäure.
pH	eine wässrige Lösung von 0,1 % muss ein pH zwi- schen 9,9 und 10,3 aufweisen.
SULFATIERTE ASCHE	37 - 39%.
SALICYLSÄURE	nicht mehr als 0,1%.

E 216 p-HYDROXYBENZOE SäURE - n-PROPYLESTER

AUSSEHEN	weisses, kristallines Pulver.
SCHMELZINTERVALL	95° - 97° C.
GEHALT	nicht weniger als 99,5 % in der zwei Stunden bei 80° C getrockneten Probe.
FREIE SÄUREN	nicht mehr als 0,35% berechnet als p-Hydroxybenzoesäure.
SULFATIERTE ASCHE	nicht mehr als 0,05%.
SALICYLSÄURE	nicht mehr als 0,1 %.

E 217 p-HYDROXYBENZOE SäURE-n-PROPYLESTER -
NATRIUMVERBINDUNG

AUSSEHEN

weisses, oder fast weisses, kristallines, hygroskopisches Pulver.

SCHMELZINTERVALL
des durch Ansäuern
isolierten, nicht
umkristallisierten
Esters

93° - 96° C in der im Vakuum über Schwefelsäure
getrocknete Probe.

GEHALT

an p-Hydroxybenzoesäure-n-propylester nicht weniger als 85% in der im Vakuum über
Schwefelsäure getrockneten Probe.

FLÜCHTIGE
BESTANDTEILE

nicht mehr als 5%, bestimmt durch Trocknen im Vakuum über
Schwefelsäure.

pH

eine wässrige Lösung von 0,1% muss ein pH
zwischen 9,8 und 10,2 aufweisen.

SULFATIERTE
ASCHE

34-36%.

SALICYLSÄURE

nicht mehr als 0,1%.

E 220

SCHWEFEL DIOXYD

AUSSEHEN

farbloses Gas.

GEHALT

nicht unter 98%.

NICHTFLÜCHTIGE
BESTANDTEILE

nicht mehr als 0,1%.

SCHWEFEL-
TRIOXYD

nicht mehr als 0,5%.

FREMDGASE
(ausser den
Gasen, aus
denen die
Luft zusam-
mengesetzt
ist)

nicht zulässig.

SELEN

nicht mehr als 10 mg/kg.

E 221 NATRIUMSULFIT (+)

AUSSEHEN	farblose Kristalle oder weisses, kristallines Pulver.
GEHALT	
wasserfrei	nicht weniger als 95% Na_2SO_3 und nicht weniger als 48% SO_2 .
heptahydrat	nicht weniger als 48% Na_2SO_3 und nicht weniger als 24% SO_2 .
THIOSULFAT	nicht mehr als 0,1% ausgedrückt in $\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_3$, bezogen auf den SO_2 -Gehalt.
EISEN	nicht mehr als 25 mg/kg Na_2SO_3 .
SELEN	nicht mehr als 10 mg/kg SO_2 .

(+) Wasserfrei oder heptahydrat.

E 222

NATRIUMHYDROGENSULFIT

AUSSEHEN

weisses, kristallines Pulver.

GEHALT

nicht weniger als 95% NaHSO_3 und nicht weniger als 58,4% SO_2 .

EISEN

nicht mehr als 30 mg/kg NaHSO_3 .

SELEN

nicht mehr als 10 mg/kg SO_2 .

E 223

NATRIUMDISULFIT

AUSSEHEN

farblose Kristalle oder weisses, kristallines
Pulver.

GEHALT

nicht weniger als 95% $\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_5$ und nicht weniger
als 60,8% SO_2 .

EISEN

nicht mehr als 35 mg/kg $\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_5$.

SELEN

nicht mehr als 10 mg/kg SO_2 .

E 224 KALIUMDISULFIT

AUSSEHEN	farblose Kristalle oder weisses, kristallines Pulver.
GEHALT	nicht weniger als 95% $K_2S_2O_5$ und nicht weniger als 54,7% SO_2 .
EISEN	nicht mehr als 30 mg/kg $K_2S_2O_5$.
SELEN	nicht mehr als 10 mg/kg SO_2 .

E 225

KALZIUMDISULFIT

AUSSEHEN

weißes Pulver.

GEHALT

nicht weniger als 95 % CaS_2O_5 und nicht weniger als 66 % SO_2 .

EISEN

nicht mehr als 35 mg/kg CaS_2O_5 .

SELEN

nicht mehr als 10 mg/kg SO_2 .

E 250

NATRIUMNITRIT

AUSSEHEN

weißes, kristallines Pulver; in zylinderförmigen Stücken, gelblich.

SCHMELZPUNKT

nicht unter 275°C.

GEHALT

nicht weniger als 98 % in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe; der Rest muß praktisch vollständig aus Natriumnitrat bestehen.

WASSER

nicht mehr als 1 %.

E 251

NATRIUMNITRAT

AUSSEHEN weißes, schwach hygroskopisches, kristallines Pulver.

GEHALT nicht weniger als 99,5 % nach dem Trocknen bei 105°C.

FLÜCHTIGE
BESTANDTEILE nicht mehr als 1 %, bestimmt durch Trocknen bei 105°C.

NITRIT nicht mehr als 0,003 %, ausgedrückt in NaNO_2 .

E 252

KALIUMNITRAT

AUSSEHEN weißes, kristallines Pulver. /

GEHALT nicht weniger als 99,5 % nach dem Trocknen bei 105°C.

FLÜCHTIGE
BESTANDTEILE nicht mehr als 1 %, bestimmt durch Trocknen bei 105°C.

NITRIT nicht mehr als 0,003 %, ausgedrückt in NaNO_2 .

E 260

ESSIGSÄURE +)

AUSSEHEN klare, farblose Flüssigkeit.

GEHALT nicht weniger als 99,4 %.

SIEDEPUNKT 118°C unter 760 mm.

NICHT
FLÜCHTIGE BE- nicht mehr als 0,005 %.
STANDTEILE

AMEISENSÄURE, nicht mehr als 0,2 %, ausgedrückt in Ameisensäure
FORMIATE UND (bestimmt durch Titration mit Kaliumpermanganat).
ANDERE OXYDIER-
BARE VERUNREI-
NIGUNGEN

+) Die Angaben beziehen sich auf Eisessig (kristallisierbare Essigsäure);
für wäßrige Lösungen müssen entsprechende Werte errechnet werden.

E 261

KALIUMAZETAT

AUSSEHEN

farblose in Wasser leicht lösliche Kristalle.

GEHALT

nicht weniger als 99,5 %.

AMEISENSÄURE,
FORMIATE UND
ANDERE OXYDIER-
BARE VERUNREI-
NIGUNGEN

nicht mehr als 0,2 %, ausgedrückt in Ameisensäure (be-
stimmt durch Titration mit Kaliumpermanganat).

E 262

NATRIUMDIAZETAT +)

AUSSEHEN

farblos oder weißes, kristallines Pulver.

WASSERUNLÖS-
LICHE BESTAND-
TEILE

die 10 %ige Lösung muß klar sein.

AMEISENSÄURE,
FORMIATE UND
ANDERE OXYDIER-
BARE VERUNREI-
NIGUNGEN

nicht mehr als 0,2 %, ausgedrückt in Ameisensäure
(bestimmt durch Titration mit Kaliumpermanganat).

ESSIGSÄURE,
NATRIUMDIAZETAT
UND WASSER

nicht weniger als 99,7 % insgesamt.

+) Auch mit einem leichten Überschuß an Essigsäure oder Natriumdiazetat.

E 263

KALZIUMLZETAT

AUSSEHEN

weißes, kristallines Pulver.

GEHALT

nicht weniger als 99 % nach dem Trocknen bei 200°C bis zur Gewichtskonstanz.

FLUCHTIGE BE-
STANDTEILE

nicht mehr als 10,5 %, bestimmt durch Trocknen bei 200°C bis zur Gewichtskonstanz.

pH

die 10 %ige wäßrige Lösung muß ein pH zwischen 7,0 und 9,0 aufweisen.

AMEISENSÄURE,
FORMIATE UND
ANDERE OXYDIER-
BARE VERUNREI-
NIGUNGEN

nicht mehr als 0,2 %, ausgedrückt in Ameisensäure (bestimmt durch Titration mit Kaliumpermanganat).

E 270

MILCHSÄURE

AUSSEHEN	klare, leicht viskose Flüssigkeit, farblos oder schwach gelblich.
GEHALT	nicht weniger als 86 %.
FETTSÄURE	keine nachweisbaren Spuren.
KALZIUM	nicht mehr als 0,05 %.
SULFATE	nicht mehr als 0,05 %, ausgedrückt in SO_4^{2-} .
CHLORIDE	nicht mehr als 0,02 %, ausgedrückt in Cl^- .
ASCHE	nicht mehr als 0,3 %.
EISEN	nicht mehr als 20 mg/kg.
BARIUM	keine nachweisbaren Spuren.
OXALSÄURE	nicht mehr als 0,15 %.
FERROCYANIDE	keine nachweisbaren Spuren.
REDUKTIONS- SUBSTANZEN	keine Reduzierung der Fehling'schen Lösung.

E 280

PROPIONSÄURE (+)

AUSSEHEN	farblose oder schwach gelbliche Flüssigkeit.
GEHALT	nicht weniger als 99 %.
NICHTFLÜCHTIGE BESTANDTHEILE	nicht mehr als 0,05 %.
ALDEHYDE	nicht mehr als 0,1 %, ausgedrückt in Formaldehyd.
EISEN	nicht mehr als 30 mg/kg.

(+) Die Angaben beziehen sich auf wasserfreie Propionsäure;
für wässrige Lösungen müssen entsprechende Werte errechnet werden.

E 281

NATRIUMPROPIONAT

AUSSEHEN	weißes, kristallines Pulver.
GEHALT	nicht weniger als 99 % in der 2 Stunden bei 105° C getrockneten Probe.
FLÜCHTIGE BESTANDTEILE	nicht mehr als 4 %, bestimmt durch 2-stündiges Trocknen bei 105° C.
WASSERUNLÖSLICHE BESTANDTEILE	nicht mehr als 0,3 %, bestimmt in einer 10 %igen Lösung.
LEICHT OXYDIERBARE BESTANDTEILE	keine nachweisbaren Spuren.
EISEN	nicht mehr als 30 mg/kg.

E 262

KALCIUMPROPIONAT

AUSSEHEN	weißes, kristallines Pulver.
GEHALT	nicht weniger als 99 %, in der 2 Stunden bei 105°C getrockneten Probe.
FLÜCHTIGE BESTANDTEILE	nicht mehr als 4 %, bestimmt durch 2-stündiges Trocknen bei 105°C.
WASSERUNLÖSLICHE BESTANDTEILE	nicht mehr als 0,3 %, bestimmt in einer 10 %igen Lösung.
LEICHT OXYDIERBARE BESTANDTEILE	keine nachweisbaren Spuren.
EISEN	nicht mehr als 30 mg/kg.

E 290

KOHLENDIOXYD

Muß den im Internationalen Arzneibuch, erste Auflage, Band I (Genève 1951), Seiten 67 - 68, vorgesehenen Reinheitskriterien entsprechen.